

Bergedorf.

Das Städtchen Bergedorf liegt hart an der Nordgrenze des Amtes gleichen Namens an der Bille, die es hier von dem Holsteinischen Amte Reinbeck trennt. Das Amt bilden, ausser dem Städtchen, die sogenannten Vierlande und das vom Lauenburgischen Gebiete eingeschlossene Dorf Geesthacht, an der Elbe gelegen. Die Volksmenge betrug nach einer im Jahre 1851 vorgenommenen Zählung für Bergedorf gegen 2600 Seelen, für Neuengamm 1606, für Kirchwärder 3077, für Altengamm 1311, für Curalack 1121, für Geesthacht 993, mithin für das ganze Amt ca. 10,700 Einwohner.

Unter diesen befinden sich im Städtchen folgende Gewerbe:

Aerzte 4, Apotheker 2, Abergisten, Wirthe und Krüger 41, Bäcker 11, Baumwollenweber 2, Bandweber 2, Branntweinbrenner 11, Brauer 6, Buchbinder 3, Buchdrucker 1, Chirurgen und Barbieri 4, Drechsler in Holz und Horn 9, Essigbrauer 3, Färber 1, Fetthändler 7, Glaser 3, Goldschmiede 4, Handschuhmacher 1, Hutmacher 1, Klempner 6, Kleidersteller (Trödler) 4, Korbmacher 2, Kornmüller 1, Krämer 28, Küper und Böttger 5, Kupferschmiede 2, Leinweber 5, Lohgerber 8, Lohmüller 2, Maler 5, Maurer 7, Nagelschmiede 2, Riemer (Sattler) 5, Scheerenschleifer und Siebmacher 2, Seiler 2, Schiffbauer 3, Schiffer 22, Schlachter 4, Schlosser 4, Schmiede 5, Schneider 7, Schuster 17, Stell- und Rademacher 4, Tischler 9, Töpfer 6, Tuch- und Seidenhändler 7, Uhrmacher 2, Zimmermeister 6, Zinggiesser 1, Verfertiger chirurgischer Instrumente oder Messerschmiede 2.

Von diesen Gewerbetreibenden besitzen die Bäcker, Barbieri, Drechsler, Küper, Leinweber, Rademacher, Schlachter, Schmiede und Schlosser, Schneider, Schuster und Tischler sünftige Aemter im Orte.

Da die Landeshoheit über das Amt den beiden Städten Lübeck und Hamburg, seit dem Perleberger Vergleich 1420, gemeinschaftlich ist, so werden die Beamten, nämlich ein Amtsverwalter und ein Amtschreiber, wechselseitig von den Senaten beider Städte erwählt. Eine Visitations-Deputation, bestehend von Seiten Lübecks: aus einem Bürgermeister, einem Senator und einem Amts-Secretair, und von Seiten Hamburgs: aus einem Syndicus und zwei Senatoren, begibt sich alle Jahre, gewöhnlich kurz nach Pfingsten, auf gewöhnlich acht Tage nach Bergedorf zur Revision und Entscheidung von Verwaltungssachen. In Betreff der streitigen Rechtssachen besteht seit dem 1sten Januar 1849 ein Raths- und Friedensgericht, aus einem Rathesmitgliede und zwei Bürgervertretern bestehend, vor welchem

- 1) alle Bergedorfer Streitsachen, ehe ein processualisches Verfahren eintritt, erst zum Versuche eines Vergleichs mündlich von den Parteien selbst verhandelt werden müssen (nur Kranke und Anwärtige dürften sich durch einen Anwalt vertreten lassen) und von welchem
- 2) Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde über Dienstverhältnisse, über Forderungen von Dienstlohn bis zum Belaufe von 10 Thalern, und über wörtliche Injurien, so wie gleiche Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen und Lehrburschen, auch Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Tägellöhnern unter sich über wörtliche Injurien, imgleichen alle aus sonstigen Geschäften herrührende streitige Geldforderungen bis zum Belaufe von 5 Thalern sofort schiedsrichterlich zu entscheiden sind und dürfen solche Streitigkeiten niemals zum Process übergehen.

Das processualische Verfahren findet da, wo es überhaupt eintritt, vor dem Amtsgerichte Statt. — Die Appellationen gehen an die Obergerichte in Hamburg und Lübeck und in dritter Instanz an das Oberappellationsgericht der 4 freien Städte.

Die Bewohner der Vierlande und die von Geesthacht sind lediglich an das Amt gewiesen. Im Städtchen hat das Amt die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, so wie die Genehmigung der Proclamationen, der Magistrat die Gassen- und Armen-Polizei, Vormundchaftssachen, Feuercasse und Löschanstalten zu verwalten, so wie überhaupt die städtischen Verwaltungsgeschäfte und zwar theilweis mit Zuziehung der Bürgervertreter, zu besorgen. Besichtigungen und Entscheidungen in Bausachen geschehen vom Amtsverwalter und Magistrate mit Zuziehung der Baubürger gemeinschaftlich. Bei Criminalsachen in erster Instanz treten zwei Mitglieder des Rathes dem Amte als Schöffen bei. In zweiter Instanz werden Criminalia von der Visitations-Deputation entschieden.

Beim Amte sind noch angestellt: ein Physicus, ein Hebungs-Beamter, Amts-Chirurgus, Amts-Fiscal, drei Procuratoren (die auch beim Rathe auftreten), ein Hansvogt, Holzvogt, Amtsbote und Untervogt. Der Physicus führt die Aufsicht über das Gesundheitswesen, examiniert die zur Praxis zuzulassenden Aerzte, Wandärzte und Hebammen; er wird von der Visitation ernannt. Bei Erledigung von Stellen im Rathe schlägt das Collegium der Zwölfmänner jedesmal 3 Bergedorfer Bürger vor, aus welchen Einer von der Visitations-Behörde zum Rathesmitgliede erwählt wird. Das Finanzwesen des Städtchens wird von ihnen gemeinschaftlich mit Deputirten aus der Bürgerschaft, Zwölfmänner genannt, verwaltet. Die Zwölfmänner, die eigentlichen Vertreter der Bürgerschaft, werden von sämmtlichen Bürgern gewählt; alle 2 Jahre treten die beiden Aeltesten aus, können jedoch wieder gewählt werden. Die Feuerversicherungs-Casse, so wie die Löschanstalt, wird vom Magistrate mit zwölf Feuergeschwornen aus der Bürgerschaft, welche vom

... 1 1/2 4 1/2
 ... 1 " 4 "
 ... 1 " 4 "
 ... 8 " — "
 ... 6 " — "
 ... 5 " — "
 ... 3 " — "
 ... 3 " — "
 ... 6 " — "
 ... 1 " 8 "

Entstehung der
 eile die in dem
 während des
 Ansichten von
 Die Zahl der
 exte und kurz-
 ne Blätter des-

n Steindruck,
 colorit à 10 1/2,
 3 1/2 das Blatt.

3 1/2.
 ts, color. 12 1/2
 Blatt.

sichen. Zeile 28

Beendigung des
 P. A. Rodatz,
 für den 5ten